Synopse

Änderung des Reglements über die Promotion an den öffentlichen Schulen

Geltendes Recht	[D2] Antrag der DBK vom 22. Oktober 2021
	Reglement über die Promotion an den öffentlichen Schulen
	Der Bildungsrat des Kantons Zug,
	gestützt auf § 17 Abs. 2 des Schulgesetzes vom 27. September 1990[BGS 412.11] und § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die kantonalen Schulen vom 27. September 1990[BGS 414.11],
	beschliesst:
	I.
	Der Erlass BGS <u>412.113</u> , Reglement über die Promotion an den öffentlichen Schulen vom 5. Juni 1982 (Stand 1. August 2019), wird wie folgt geändert:
§ 22 Zeugnisnoten	
¹ In den nachstehenden Fächern bzw. Fachbereichen sind Zeugnisnoten zu erteilen:	
a) Mathematik	
1	
2	
b) Englisch	
c)	
d) Deutsch	
e)	

Geltendes Recht	[D2] Antrag der DBK vom 22. Oktober 2021
f) Französisch	
g)	
h) «Räume, Zeiten, Gesellschaften»	
i) Natur und Technik	
ii)	
j) «Wirtschaft, Arbeit, Haushalt»	
k)	
1)	
m) Bildnerisches Gestalten	
n) Textiles und Technisches Gestalten	
o) Musik	
p) Bewegung und Sport	
q) Medien und Informatik	
^{1a} Die Zeugnisnote in Deutsch setzt sich aus Hören, Lesen, Sprechen, Schreiben, Sprache im Fokus und Literatur im Fokus zusammen.	
^{1aa} Die Zeugnisnoten in Englisch und Französisch setzen sich aus Hören, Lesen, Sprechen, Schreiben, Sprache im Fokus und Kulturen im Fokus zusammen.	
^{1b} In den nachstehenden Fächern bzw. Fachbereichen wird im Zeugnis nur der Besuch des entsprechenden Fachs bzw. Fachbereichs mit dem Vermerk «besucht» bestätigt:	
a) «Ethik, Religionen, Gemeinschaft»	
b) Begleitetes Studium	

Geltendes Recht	[D2] Antrag der DBK
c) Berufliche Orientierung	
d) Projektunterricht	
² In den nachstehenden kantonalen Wahlfächern sind Zeugnisnoten zu erteilen:	
a)	
a1) Deutsch	
b)	
c)	
d)	
e) Geometrisches Zeichnen	
f)	
g)	
h)	
i) Hauswirtschaft	
j) Bildnerisches Gestalten	
k) Textiles und Technisches Gestalten	
I) Musik	
m) Informatik	
³ In den nachstehenden kantonalen Wahlfächern wird im Zeugnis nur der Besuch des entsprechenden Fachs mit dem Vermerk «besucht» bestätigt:	
a)	

Geltendes Recht	[D2] Antrag der DBK vom 22. Oktober 2021
b)	
c)	
d)	
e)	
f) Begleitetes Studium	
g) Begleitetes Studium Sprachen	
h) Begleitetes Studium Mathematik	
	i) MINT
^{3a} Der Rektor entscheidet, ob in den gemeindlichen Wahlfächern Zeugnisnoten erteilt werden oder im Zeugnis der Besuch des entsprechenden Wahlfachs mit dem Vermerk «besucht» bestätigt wird.	
⁴ Im zweiten Semester der 3. Klasse der Sekundarstufe I ist für die Abschlussarbeit eine Note zu erteilen. Titel und Note der Abschlussarbeit sind im Zeugnis auszuweisen.	
⁵ Am Ende des 2. Semesters der 3. Klasse der Sekundarstufe I erhalten die Schüler die Zeugnismappe. Diese bildet das Abschlussdossier. Darin enthalten sind:	⁵ Aufgehoben.
a) Zeugnis	
b) Beurteilung der Abschlussarbeit	
c) Dokumentation der Lernvereinbarung	
§ 22a Abschlussarbeit	

Geltendes Recht	[D2] Antrag der DBK vom 22. Oktober 2021
¹ Die Schüler führen im Projektunterricht eine Abschlussarbeit durch. Die Abschlussarbeit findet in der Regel im 2. Semester der 3. Klasse der Sekundarstufe I statt. Zu Beginn der Abschlussarbeit trifft die Lehrperson mit dem Schüler eine Projektvereinbarung.	
² Die Abschlussarbeit besteht aus drei Teilen: Produkt, Projektdokumentation und -präsentation.	
³ Die Beurteilung der Abschlussarbeit erfolgt aufgrund von vorgegebenen, den Schülern kommunizierten Kriterien und wird in der Zeugnismappe ausgewiesen.	³ Die Beurteilung der Abschlussarbeit erfolgt aufgrund von vorgegebenen, den Schülern kommunizierten Kriterien und wird in der Zeugnismappe ausgewiesen.
	II.
	Keine Fremdänderungen.
	III.
	Keine Fremdaufhebungen.
	IV.
	Die Änderungen treten am 1. August 2022 in Kraft.
	Zug,
	Bildungsrat des Kantons Zug
	Der Präsident Stephan Schleiss
	Der Generalsekretär Lukas Fürrer
	Publiziert im Amtsblatt vom